

Stellungnahme des Hochschulkollegiums der PH NÖ zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Hochschulgesetz 2005, das Schulorganisationsgesetz und das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz geändert werden sowie das Hochschul-Studienberechtigungsgesetz aufgehoben wird

GZ: BMB-13.480/0001-Präs.10/2017

Die Angleichung der studienrechtlichen Regelungen des Hochschulgesetzes an die Regelungen des Universitätsgesetzes ermöglicht eine Umsetzung der gesetzlich vorgesehenen Kooperationen im Bereich der postsekundären und tertiären Ausbildung von Pädagoginnen und Pädagogen, weshalb dies nur unterstützt werden kann. Trotzdem scheinen einige Adaptierungen angebracht zu sein.

Ad § 3 (1) Z4

Die hier angeführten Hochschullehrgänge weisen keine Untergrenze auf. Hochschullehrgänge mit weniger als 5 ECTS-Anrechnungspunkten sollten nicht angedacht werden.

Ad § 8 (3)

Der Klammerausdruck „Volksschule oder Neue Mittelschule“ ist durch „Volksschule und/oder Neue Mittelschule“ zu ersetzen, denn die Pädagogischen Hochschulen haben sowohl eine Praxis-Volksschule als auch eine Praxis-Mittelschule. Diese Einschränkung ist nicht nachvollziehbar.

Ad § 9 (9):

Der Begriff „Mindeststudiendauer“ ist für ordentliche Studien zu streichen, da keine Höchststudiendauer definiert ist.

Der Begriff „Mindeststudiendauer“ ist durch den Begriff „Höchststudiendauer“ für Hochschullehrgänge zu ersetzen, denn berufstätige Studierende brauchen keine Erhöhung der Mindeststudiendauer, sondern eine Erhöhung der Höchststudiendauer.

Ad § 17 (2)

Da das HG nun exakt zwischen „und“ bzw. „oder“ bei der geschlechterneutralen Formulierung unterscheidet, ist das auch beim Hochschulkollegium angebracht. Demnach sollte es heißen:

„Das Hochschulkollegium besteht aus elf Mitgliedern, und zwar aus

1. sechs Vertretern und/oder Vertreterinnen des Lehrpersonals aus dem Kreis der Lehrpersonen gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 und 2, auch in der Funktion von Leitern und/oder Leiterinnen von Organisationseinheiten der Pädagogischen Hochschule,
2. drei Vertretern und/oder Vertreterinnen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft oder der Hochschulvertretung der Pädagogischen Hochschule und
3. zwei Vertretern und/oder Vertreterinnen des Verwaltungspersonals der Pädagogischen Hochschule.“

Ad § 38

Die Erweiterung der Möglichkeiten, ein Lehramtsstudium trotz unterschiedlicher Vorstudien abzuschließen, ist ebenso zu unterstützen wie die Absolvierung von Spezialisierungen und Masterstudien in nur einem Unterrichtsfach im Bereich des Lehramtsstudiums Sekundarstufe (Allgemeinbildung).

Um eine Gleichstellung der Absolventinnen und Absolventen dieser Studien zu gewährleisten, ist eine Adaptierung der Regelungen des Pädagogischen Dienstes notwendig. Auch für bereits im Dienst stehende Lehrerinnen und Lehrer, die einen solchen Abschluss zur Weiterqualifizierung absolvieren, sollten entsprechende Regelungen im Dienstrecht vorgesehen werden, um eine Gleichstellung zu gewährleisten.

Ad § 38 (1a) Z 3

Das hier angeführte Masterstudium für das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) in nur einem Unterrichtsfach weist dieselbe Workload wie das Masterstudium für das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) in zwei Unterrichtsfächern auf (120 ECTS-Anrechnungspunkte). Eine Differenzierung und dafür eine explizite Festlegung der Zulassungsbedingungen für ein Masterstudium für ein Unterrichtsfach sollten angedacht werden.

Ad § 38 (1a) Z 5

Das Masterstudium für das Lehramt Primarstufe für Absolventinnen und Absolventen eines Lehramtsstudiums für das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) weisen hier eine Workload von 120 ECTS-Anrechnungspunkten auf. Das Masterstudium für das Lehramt Primarstufe jedoch nur 60 bis 90 ECTS-Anrechnungspunkte.

Hier sollte eine Angleichung erfolgen. Eine Regelung zur Absolvierung eines Erweiterungsstudiums als Zulassungsvoraussetzung und ein Masterstudium im Umfang von 60-ECTS Anrechnungspunkten würden der Logik des Gesetzesentwurfes entsprechen.

Ad § 38 (1a) Z 6

Die Festlegung der Workload für ein Masterstudium für das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) mit 90 ECTS-Anrechnungspunkten widerspricht § 38 (1a) Z 3, wo für diese Masterstudien 120 ECTS-Anrechnungspunkte festgelegt sind. Eine Klärung ist notwendig.

Es gibt keine Angabe, ob es sich um ein Masterstudium für ein oder zwei Unterrichtsfächer handelt.

Ad § 38a

Die Ermöglichung eines Masterstudiums für das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) in einem Unterrichtsfach für Absolventinnen und Absolventen von facheinschlägigen Studien, die keine Lehramtsstudien sind, stellt eine sinnvolle Vorgangsweise zur Deckung des Bedarfs an Lehrerinnen und Lehrern in einzelnen Fachbereichen dar.

Ohne entsprechende Rechtssicherheit im Dienstrecht, verlieren die entwickelten Curricula für ein qualitätsvolles, bedarfsorientiertes Angebot an gemeinsamen Studien von Universitäten und Pädagogischen Hochschulen für Quereinsteiger/innen an Relevanz.

Ad § 38d Erweiterungsstudien

Diese Neuregelung des Zugangs zu Masterstudien für Absolventinnen und Absolventen von sechsstufigen Lehramtsstudien ist im Sinne einer Klarstellung zu begrüßen.

Der Entfall des § 82c HG 2005 mit 1.10.2017 führt allerdings zu einer Benachteiligung von Studienwerberinnen und Studienwerbern, die bereits aufgrund der bestehenden Gesetzeslage um Zulassung zu einem Masterstudium angesucht bzw. Lehrgänge und Hochschullehrgänge absolvieren oder absolviert haben, um die Voraussetzungen für ein Masterstudium gemäß dieser Gesetzeslage zu erfüllen.

Dies ist nicht nur im Sinne des Vertrauensschutzes auf die Rechtssicherheit problematisch, es wird auch die Professionalisierung von Lehrerinnen und Lehrern erschwert. Die berufsbegleitend erworbenen 60 ECTS-Anrechnungspunkte korrelieren nur bedingt mit den Inhalten der Erweiterungsstudien, was die Notwendigkeit des Erwerbs weiterer ECTS-Anrechnungspunkte zur Erfüllung der Zulassungsbedingungen zum Masterstudium erfordert. Dies stellt ein zusätzliches Hindernis zur Weiterqualifizierung dar. Das vorgesehene berufsbegleitende Vollzeitstudium stellt ohnehin schon hohe Anforderungen an die Lehrerinnen und Lehrer.

Dass laut Erläuterungen die in Lehrgängen erworbenen ECTS-Anrechnungspunkte nicht für das Erweiterungsstudium angerechnet werden können, ist einerseits im Sinne des LL-Lernens abzulehnen und widerspricht andererseits den Anrechnungsrichtlinien bei inhaltlicher Übereinstimmung.

Um den Vertrauensgrundsatz zu gewährleisten, wäre eine Übergangsregelung bis 01.10.2019 vorzusehen.

Ad § 40 (2)

Die Gestaltung der Curricula erweist sich bei der zwingenden Berücksichtigung der Berufserfahrungen berufstätiger Studierender (unabhängig davon, in welchem Beruf sie tätig sind) für das Studienangebot als schwierig.

Ad § 42 (1)

Hochschullehrgänge ohne jede curriculare Grundlage sind nicht zielführend. Mehrere Lehrveranstaltungen, die keine gemeinsame Zielsetzung oder Ausweisung des Kompetenzerwerbs aufweisen, werden mit ECTS-Anrechnungspunkten versehen, ohne Richtlinien zu entsprechen. Das ist im Sinne eines qualitativ vollen Angebots zur Weiterbildung auch für Hochschullehrgänge mit weniger als 30 ECTS-Anrechnungspunkten abzulehnen.

Ad § 52h (2)

Hier wäre der Passus einzufügen, dass positiv absolvierte Aufnahmeverfahren nur für ein Studienjahr, und zwar für das der Überprüfung folgende, gültig ist.

Für das Hochschulkollegium der PH NÖ
Mag. Elisabeth Sieberer
(Vorsitzende)